

# DHBV Verhaltens- und Ehrenkodex

## I. Präambel

Der Deutsche Holz- und Bautenschutzverband e.V. stellt ein für seine Mitglieder verbindliches Regelwerk auf, das die Grundlage eines Verhaltens- und Ehrenkodex bildet.

Dieses Regelwerk wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt und ist für alle Mitglieder des Verbandes bindend.

## II. Verhaltensregeln

### Verhaltensgrundsatz:

Das Mitglied hat seine Leistungen gemäß den Grundsätzen eines seriösen Handwerkers und Kaufmanns anzubieten, sie müssen dem Stand der Technik entsprechen und existenzsichernd sein. Regionale Marktlagen und objektspezifische Besonderheiten können hierbei berücksichtigt werden.

1. Das Mitglied ist stets verpflichtet sich so zu verhalten, wie es von der Öffentlichkeit und den Mitgliedern des Verbandes erwartet wird. Es steht für Integrität und Ehrenhaftigkeit.
2. Kein Mitglied darf für eine Unternehmung tätig sein bzw. ein Geschäft tätigen, das nach Auffassung des Verbandes entweder den Status des Mitgliedes oder der Institution in Verruf bringt.
3. Jedes Mitglied muss für seine berufliche Tätigkeit über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen.
4. Die gesetzlich festgelegten Rahmenbedingungen des Baugewerbes sind von jedem Mitglied einzuhalten.
5. Jedes Mitglied ist für die von ihm initiierte Werbung verantwortlich. Das gilt neben Werbematerial auch für Artikel und öffentliche Diskussionen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sein berufliches und geschäftliches Fachwissen auf dem neuesten Stand zu halten und hat dies in regelmäßigen Abständen zu belegen. Es besteht daher die Verpflichtung an mindestens drei Seminaren innerhalb zwei Jahren teilzunehmen. Folgende Veranstaltungen sind als Weiterbildungsmaßnahmen anerkannt:
  - a. Seminare und Weiterbildungsveranstaltungen des Verbandes
  - b. Fachtagungen der Landesverbände
  - c. Fachtagungen im Rahmen des Verbandstages
  - d. Seminare vom Verband anerkannter Anbieter
  - e. Fernstudiengänge und Berufsausbildung
  - f. Öffentliche Forschungsarbeit
  - g. Vorlesungs- bzw. Dozententätigkeit für den Verband und anerkannte Weiterbildungseinrichtungen (z.B. Universitäten, Akademien, Fachhochschulen, Industrie- und Handelskammern etc.).

Über die erfolgreiche Teilnahme hat das Mitglied gegenüber der Geschäftsstelle entsprechende Nachweise zu erbringen. Im Falle berechtigter Zweifel kann die Geschäftsstelle/der Vorstand Nachweise auch ablehnen.

7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Verbandsorgane Folge zu leisten und die Aufgaben und Ziele des Verbandes zu unterstützen und zu fördern.
8. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die vom Verbandstag oder in besonderer Beitragsordnung festgesetzten Beiträge und Umlagen pünktlich entsprechend der Rechnungsstellung zu zahlen.
9. Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern ist die Bundesgeschäftsstelle zu informieren. Diese entscheidet, ob eine außergerichtliche Streitbeilegung (z.B. Schiedsverfahren, die Einschaltung des Ehrenrates oder eine Mediation) herbeizuführen ist. Erst nach Scheitern einer außergerichtlichen Streitbeilegung bleibt dem Mitglied der Rechtsweg offen.
10. Die Bewerbung mehrerer Mitglieder für die Übernahme eines Auftrages ist legitim. Sie stellt keinen Interessenskonflikt dar. Voraussetzung ist, dass die entsprechende Bewerbung mit den Standesregeln des Verbandes übereinstimmt.
11. Es ist untersagt, zur Sicherung eines Auftrags ungebührlich mittelbaren oder unmittelbaren Druck auf Personen auszuüben, sei es durch ein Angebot, durch eine Zahlung, ein Geschenk oder unlautere Garantieverprechungen.

### **III. Maßnahmen bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln**

1. Beispiele für Verstöße:
  - a. Nichteinhalten von Verhaltensregeln
  - b. Unhöfliche, verletzende oder verzögerte Geschäftskorrespondenz
  - c. Nichtbeachten einer Aufforderung des Verbandes
  - d. Vorstrafen (Verlust der Zuverlässigkeit)
  - e. Betrug bzw. Beihilfe zum Täuschungsversuch im Rahmen der Aufnahmeprüfung
2. Falls ein Mitglied eines Verstoßes gegen dieses Regelwerk für schuldig befunden wird, können folgende Sanktionen ergriffen werden:
  - a. Erteilung eines Verweises oder strengen Verweises.
  - b. Keine Empfehlung bei Anfragen von Kunden (Internet, Firmenvermittlung)
  - c. Aufforderung, sich zu verpflichten, das gegen diesen Verhaltens- und Ehrenkodex gerichtete Verhalten einzustellen und nicht zu wiederholen.
  - d. Verhängen eines angemessenen Bußgeldes zugunsten des Verbandes.
  - e. Ruhen der Wählbarkeit für Ämter im Verband
  - f. Empfehlung an den Bundesvorstand, den Ausschluss zu verfügen
3. Über die zu treffenden Sanktionen entscheidet der Ehrenrat entsprechend § 20 Satzung